jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/10/8 V328/08

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.2008

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2
B-VG Art139 Abs3 zweiter Satz litc
Bebauungsplan Ergänzender der Gemeinde Mieming vom 24.05.05
Tir RaumOG 2001 §65

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit eines Bebauungsplanes wegen Verletzung vonBestimmungen über die Auflage und Kundmachung des Planentwurfs;Beeinträchtigung des Anhörungsrechts betroffener Grundeigentümerdurch Aushändigung einer vom beschlossenen Planinhalt abweichendenPlankopie

Rechtssatz

Aufhebung des Ergänzenden Bebauungsplanes Nr 209E068/05 der Gemeinde Mieming vom 24.05.05.

Das gesetzlich zustehende Anhörungsrecht kann beeinträchtigt sein, wenn die Behörde im Zuge der Verordnungserlassung - über die gesetzlich verbürgte Pflicht zur Gewährung der Einsicht in den aufgelegten Verordnungsentwurf hinaus - eine (Fehl-)Information über die beabsichtigten Planungsmaßnahmen erteilt (vgl VfSlg 12785/1991). Eine solche Fehlinformation erteilte die Behörde hier durch die Aushändigung einer Plankopie, die hinsichtlich der zulässigen Bauplatzgröße vom tatsächlich beschlossenen Planinhalt abweicht.

Wenn die Gemeinde den Beschwerdeführern im Anlassverfahren eine Plankopie aushändigte, kann von ihnen nicht verlangt werden, die ausgehändigte Kopie mit dem in der Gemeinde aufliegenden Plansatz zu vergleichen.

Die Unterrichtung der Beschwerdeführer des Anlassverfahrens als betroffene Gemeindebürger über die beabsichtigten Planungsmaßnahmen war somit beeinträchtigt; es liegt ein Fall der Verletzung von Bestimmungen über die Auflage des Planentwurfs und ihrer öffentlichen Kundmachung vor (hier §65 Tir RaumOG 2001), der zur Gesetzwidrigkeit des Raumplanes führt.

Aufhebung des Bebauungsplanes zur Gänze gem Art139 Abs3 litc B-VG.

Anlassfall B1667/06, E v 08.10.08, Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Entscheidungstexte

- V 328/08
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.10.2008 V 328/08

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Bebauungsplan, Bekanntgabe derBebauungsvorschriften, Verordnungserlassung, Anhörungsrecht (beiVerordnungserlassung), VfGH / Verwerfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:V328.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at